



Wittekindstraße 31
50937 Köln
Mobil: +49 171 362 16 97
Fax: +49 221 420 06 41
wolf-georg.rohde@wgr-beratung.de
www.wgr-beratung.de
USt-ID-Nr. DE351159001

Köln, 1.3.2023

WGR-Aktuell März 2023

Sehr geehrte Leserinnen und Leser,

derzeit wird über den neuen Bundeshaushalt gestritten. Eigentlich ist es ein normaler Vorgang, dass jeder Minister für sein Ressort kämpft und eine Steigerung seines Anteils am Kuchen anstrebt. Diesmal erscheint es besonders knifflig, da nicht nur die ohnehin bereits immensen Sozialausgaben erhöht werden sollen, sondern auch die Ausgaben für Verteidigung. Ein bisschen hilfreich ist, dass die Steuereinnahmen höher sprudeln als zunächst gedacht.

Mit großem Widerwillen dürfte Finanzminister Lindner zur Kenntnis genommen haben, dass der Bundesfinanzhof in seinem Urteil vom 30.11.2022 – VIII R 27/19 die Erhebung des Solidaritätszuschlags aus verfassungsrechtlicher Sicht nicht beanstandet hat. Das sichert ihm zwar mehr Einnahmen, aber eigentlich will die FDP den Solidaritätszuschlag abschaffen.

Das Urteil des BFH verblüfft und macht nachdenklich. Von dem ursprünglichen Konzept und der Notwendigkeit des Solidaritätszuschlags hat sich der BFH weit entfernt.

Wir erinnern uns: der Solidaritätszuschlag, liebevoll Soli genannt, wurde 1995 eingeführt, um grob formuliert den Aufbau Ost zu unterstützen. In den seinerzeitigen Beitrittsländern waren enorme finanzielle Investitionen erforderlich. Also griff der Staat zu der Möglichkeit, eine Ergänzungsabgabe einzuführen, die er marketingmäßig sowohl clever als auch sinnhaft Solidaritätszuschlag nannte. Es leuchtet durchaus ein, wenn der Steuerzahler eine zusätzliche Steuer bezahlen muss, damit mit genau dieser Steuer der Aufbau Ost finanziert wird. Bis zum Jahre 2020 gab es dann auch einen Solidarpakt, der zumindest im groben den Finanzbedarf des Aufbaus Ost entsprechend festlegte.

Die seinerzeitige große Koalition hat dann mit dem Ende des Solidarpakts auch das sogenannte Auslaufen des Solidaritätszuschlags in Gang gesetzt und zwar dergestalt, dass untere und mittlere Einkommen vollständig vom Solidaritätszuschlag befreit wurden. Höhere

Einkommen müssen ihn nach wie vor zahlen, ebenso wie Kapitalgesellschaften. Der Kreis der Zahler des Solidaritätszuschlags hat sich damit reduziert. Der Bund muss keinerlei Nachweis führen, dass die Einnahmen aus dem Solidaritätszuschlag für einen Aufbau Ost verwendet werden.

All das hat den BFH nicht gestört. Für ihn reicht es aus, dass es überhaupt noch Finanzbedarf bei den Beitrittsländern gibt, zum Beispiel bei der Rentenversicherung. Auch eine zeitliche Befristung, wie sie ursprünglich vorgesehen war, halten die obersten Finanzrichter für entbehrlich. Schließlich könne der Gesetzgeber die Dauer der finanziellen Belastungen falsch einschätzen, das wäre ein sogenannter Prognoseirrtum. Der BFH hält es auch keinesfalls für bedenklich, das Abschmelzen des Solidaritätszuschlags als lenkungspolitisches Instrumentarium zu verwenden; das sei bei Steuern und Abgaben nun einmal so. Die Begründung, dass die wirtschaftlich Stärkeren noch zahlen und die wirtschaftlich Schwächeren entlastet werden sollen, reicht aus.

Dass mit einer GmbH eines kleinen Betriebes auch ein wirtschaftlich schwaches Steuersubjekt mit dem Solidaritätszuschlag belastet bleibt, brauchte der BFH nicht zu beurteilen, weil die Körperschaftsteuer nicht Gegenstand des Verfahrens war. Das konnte man schön ausblenden, auch die Tatsache, dass die Rechtsformneutralität der Besteuerung von Gewerbebetrieben damit einen empfindlichen Treffer einstecken muss. Schließlich unterliegt die Gewinnausschüttung einer Kapitalgesellschaft der Kapitalertragsteuer, auf die wiederum der Solidaritätszuschlag erhoben wird. Den Soli auf Kapitalvermögen findet der BFH wiederum in Ordnung, ohne sich um die Vorbelastung auf Ebene der Kapitalgesellschaft zu scheren.

Das Urteil hinterlässt den Eindruck, dass es politisch motiviert ist. Man kann es auch so formulieren: Der Soli sollte nicht verfassungswidrig sein und findige Richter, gute Juristen, werden schon eine Begründung finden, weshalb alles (noch) passt.

Der BFH gibt mit seiner Urteilsbegründung dem Gesetzgeber quasi Handlungsfreiheit, Ergänzungsabgaben zu erheben und deren verminderte Notwendigkeit mehr oder weniger beliebig zu politischen Lenkungszwecken zu verwenden. Bei einer solchen gesetzgeberischen Freiheit stellt sich automatisch die Frage, ob man nicht eine Ergänzungsabgabe zum Beispiel für die militärische Unterstützung der demokratischen Freiheit einführt oder für Klimaneutralität.

Mit Grauen lassen sich solche Szenarien ausdenken. Dem Staat wird die Möglichkeit gegeben, außerhalb der üblichen Ertragsteuern weitere Finanzquellen anzuzapfen, gerne auch nach lenkungspolitischen Gesichtspunkten und mit gewollter Umverteilungspolitik. Linke Ideologen werden frohlocken: erst wird eine Ergänzungsabgabe für sozial Schwache eingeführt, die vom Bund unterstützt werden z.B. für ein Bürgereinkommen ohne Arbeitsleistung, und dann wird der Abbau so gestaltet, dass diese Ergänzungsabgabe nur noch von den sogenannten Reichen bezahlt wird.

Wir können nur hoffen, dass solche Gedanken nicht aufgegriffen werden. Gleichwohl ist es erstaunlich, mit welcher Deutlichkeit die obersten Finanzrichter dem Gesetzgeber Handlungsfreiheit gewähren völlig unabhängig davon, wofür eine Ergänzungsabgabe gedacht war und wofür sie tatsächlich verwendet wird. Nur bei der Dauerhaftigkeit macht er eine in diesem Kontext völlig widersprüchliche Bemerkung: er definiert eine Grenze von 30

Jahren bei einer „Generationenaufgabe“ wie der Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse in den alten und neuen Bundesländern. Positiv formuliert gibt er damit dem Gesetzgeber einen Hinweis, dass nach 30 Jahren genug sein muss mit dem Solidaritätszuschlag. Dauerhafte Ergänzungsabgaben haben demnach ein Haltbarkeitsdatum von 30 Jahren. Dann endet Dauerhaftigkeit und 2025 wäre Schluss.

Wir wünschen Ihnen ein schwungvolles Frühjahr.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Redaktionsteam WGR-Aktuell